

Zeitschrift: Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin
Band: 139 (2013)
Heft: 10

Rubrik: Kleinanzeigen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 19.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

AMTLICHE MITTEILUNGEN



Geschätzte Mitbürger, geschätzte Mitbürgerinnen

Es geht um nichts weniger als um unsere Atemluft. Bundesrat und Parlament schlagen Alarm. Aufgescheucht von einer Politikerin, die wegen des schlechten Klimas sogar ihren Sessel im Bankrat geräumt hat, werden dringliche Massnahmen gefordert, um in Innenräumen eine ausreichende Lüftung zu gewährleisten. Der Gemeinderat hat in einem eigens dafür einberufenen Sitzungsmarathon am letzten Sonntag um 03:45 Uhr folgende Verordnung mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.

1. Zweck

Das Regelwerk hat für alle Einwohnerinnen und Einwohner auf dem Gemeindegebiet eine nachhaltig ausreichende Versorgung mit Sauerstoff und die Minimierung von schädlichen chemischen und radioaktiven Einflüssen auf den menschlichen Organismus zum Ziel.



2. Geltungsbereich

Die Verordnung regelt die Belüftung in sämtlichen Räumen, die dauerhaft oder vorübergehend als menschliche Behausung genutzt werden. Ausgenommen sind gemischt genutzte Räume in der Landwirtschaft sowie Zelte, sofern der Aufenthalt nicht gewerblichen Zwecken dient. Für Wohn- und motorisierte Personenwagen wird auf die einschlägigen Bestimmungen des Strassenverkehrsge setzes verwiesen.



3. Optimales Lüften

Je besser das Verhältnis des Querschnitts sämtlicher Gebäudeöffnungen wie Fenster und Türen im Verhältnis zum Gesamtvolumen ist, desto schneller wird ein zufriedenstellendes Lüftungsergebnis erzielt. Ein weiterer wesentlicher Bestimmungsfaktor ist aufgrund physikalischer Gegebenheiten der Druck- beziehungsweise Temperaturunterschied zwischen innen und aussen. Während den kühlen Jahreszeiten – solange sie uns im Zuge des Klimawandels noch verbleiben werden – wird deshalb empfohlen, vor dem Lüftungsvorgang die Innentemperatur leicht zu erhöhen.



4. Mindestintervalle

Im Zeitraum von 06:00 bis 21:00 Uhr ist jeder benutzte Raum mindestens drei Mal zu lüften. Bei nächtens benutzten Schlafzimmern genügt ein Lüftungsvorgang zwischen 01:00 und 03:00 Uhr. Für Abwesenheiten wie Krankheit, Militärdienst oder Ferien ist rechtzeitig eine qualifizierte Stellvertretung zu organisieren, um eine gesundheitsgefährdende Schimmelbildung in feuchten Räumen zu verhindern.



5. Voraussetzungen

Häuser ohne Fenster und Türen können aus praktischen Gründen nicht effizient gelüftet werden. Die Besitzer solcher Liegenschaften werden aufgefordert, sich bis spätestens Ende Jahr bei der Baubehörde zu melden, um zweckdienliche Massnahmen zu ergreifen. Infrage kommt grundsätzlich der Einbau von Fenstern, das Herausbrechen von Wänden oder in Ausnahmefällen das Entfernen von Dächern.



6. Sonderfälle

Falls landwirtschaftliche oder andere Emissionen dazu führen, dass der Methan- und Ammoniakgehalt der Außenluft die Sauerstoffkonzentration unter 6 Prozent drückt, ist das Lüften zu unterlassen. In diesem Zusammenhang wird auf das Angebot des Tiefbauamts verwiesen, Gasmasken zu reduziertem Preis zu mieten. Ebenfalls nicht zu lüften ist bei Außentemperaturen von unter 32 Grad Celsius bzw. bei akuter Gefahr des Zufrierens von Wasserleitungen.

Dringend gesucht: Lüftungskontrolleure

Für die Umsetzung der neuen Lüftungsverordnung suchen wir geeignete Personen. Die Bewerber verfügen idealerweise über einen ausgeprägten Geruchssinn mit hoher Toleranzschwelle und sind bewandert im Umgang mit Gasmaske, chromatografischen Messinstrumenten sowie Geigerzähler.

Die Anstellung ist mit Schichtarbeit verbunden.

Anfragen und Bewerbungen sind zu richten an sekretariat@krachenwil.ch.

Günstig abzugeben:

Fenster

Uns stinkt es, vier Mal am Tag wie blöd alles aufzureißen, um die warme Luft rauszulassen. Wir haben uns deshalb entschlossen, auf der Südseite alle Fenster zu entfernen und den Meistbietenden zu überlassen. Auf Wunsch werden warme Winterkleider, Wolldecken und Erkältungstee an Zahlung genommen.

Anfragen an:
huber_87@gmx.ch.



Die Gewinner des «Nebi»-Kreuzworträtsels (Nr. 9/2013):

1. – 5. Preis: je zwei Tickets für die Vorstellung von Sebastian Schnoy vom Freitag,

1. November 2013 im Casinotheater, Winterthur

Kurt Ritz, 9436 Balgach

Peter Kröss, 9494 Schaan

Rosmarie Brügger-Dill, 3072 Ostermundigen

Robert Stritmatter, 4125 Riehen

Gion Andreia Uffer, 9200 Gossau

Nächste Verlosung: 18. Oktober 2013